

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 4 | 24. Oktober 2013

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zur Sicherung  
guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten  
in der Wissenschaft**

vom 23. Oktober 2013

## **Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft<sup>1</sup>**

vom 23.10.2013

Gem. § 3 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs.1 Ziff. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 17. September 2013 folgende Satzung beschlossen.

Zur Wahrung ihrer Verantwortung in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung trifft die Pädagogische Hochschule Karlsruhe Vorkehrungen, um gute wissenschaftliche Praxis zu sichern und mit Fällen von Fehlverhalten in der Wissenschaft angemessen umgehen zu können. Der Senat hat deshalb in seiner Sitzung am 17. Juni 2003 die folgenden Regelungen gemäß § 8 Abs. 5 LHG beschlossen, die vom Senat am 10. Juli 2012 mit redaktionellen Änderungen und am 17. September 2013 mit Anpassungen bei der Funktion der Ombudspersonen erneut bestätigt wurden.

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. Allen voran steht die Redlichkeit als Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Arbeit. Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit kann durch die Vorgabe von Rahmenbedingungen zwar nicht grundsätzlich verhindert werden, schafft aber das Bewusstsein für redliches Verhalten.

### **§ 1 Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

(1) Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis und nach den allgemein gültigen Regeln des methodischen Vorgehens und der Überprüfbarkeit von Ergebnissen durchgeführt werden. Die disziplinbezogenen anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit sind einzuhalten.

(2) Die eingesetzten Methoden und die Befunde müssen dokumentiert werden. Wissenschaftliche Aussagen sind vollständig und ohne Auflagen zugänglich zu machen; auf diese Weise ist ihr Einbezug in den Prozess der Forschung und Lehre zu gewährleisten. Diese Selbstverpflichtung gilt im Grundsatz auch für solche Forschungsergebnisse, die der eigenen Theorie bzw. den eigenen Hypothesen widersprechen oder deren Veröffentlichung aus anderen Gründen als nicht opportun erscheint. Wissenschaftliche Ergebnisse sollen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in Form von Publikationen mitgeteilt werden. Die

---

<sup>1</sup> Die Satzung basiert auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom Juli 1998 sowie den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen“ vom 14. Mai 2013, den Beschlüssen des Senats der Max-Planck-Gesellschaft mit dem Titel „Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in den Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft-Verfahrensordnung“ vom November 1997 sowie der Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft „Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ von 1998.

wissenschaftliche Publikation ist damit – wie die wissenschaftliche Untersuchung selbst – Produkt der Arbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

(3) Werden Forschungsvorhaben realisiert, ohne dass sie – zumeist auf dem Wege der Finanzierung – personell bzw. institutionell an Strukturen gebunden sind, die der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis dienen, so obliegt es den Forschenden selbst, sicherzustellen, dass die Durchführung ihres Vorhabens mit den wissenschaftlichen, fachlichen und ethischen Grundsätzen dieser Richtlinien übereinstimmt.

(4) Beiträge von Kolleginnen/Kollegen, Kooperationspartnerinnen/-partnern, Mitarbeitenden, Studierenden und Vorgängerinnen/Vorgängern sind explizit und deutlich kenntlich zu machen.

(5) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe wird bei Prüfungen, bei der Verleihung akademischer Grade, Einstellungen und Berufungen Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität zumessen. Dies soll vorrangig auch für die leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisung in der Forschung gelten.

(6) Die Pädagogische Hochschule ist gehalten, dem wissenschaftlichen Nachwuchs neben den methodischen Fähigkeiten eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortungsvollen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu vermitteln.

(7) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch die Leiterin/den Leiter ihrer Arbeitsgruppe.

(8) Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses liegt zunächst in der Hand der betreuenden Professorinnen und Professoren. Doktorandinnen und Doktoranden erhalten die Möglichkeit, neben der primären wissenschaftlichen Bezugsperson selbst eine weitere erfahrene Wissenschaftlerin bzw. erfahrenen Wissenschaftler für ihre Betreuung zu benennen. Für Rat und Hilfe bei besonderen Konfliktfällen steht die Prorektorin bzw. der Prorektor für Forschung zur Verfügung.

(9) Der wissenschaftliche Nachwuchs erhält die Möglichkeit, regelmäßig über seinen Arbeitsfortschritt zu diskutieren. Dazu bietet die Pädagogische Hochschule Kolloquien und Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Studienangebots an, in dem Unterstützung bei methodischen Fragen und wissenschaftstheoretischen Überlegungen gegeben wird. Über den Stand der Qualifikationsarbeiten berichten die Betreuer regelmäßig den Fakultätsvorständen und die Fakultäten informieren den Senat darüber jährlich.

## **§ 2 Fehlverhalten in der Wissenschaft – Definition**

(1) Fehlverhalten in der Wissenschaft liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit vorsätzlich geschädigt wird. Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

- Falschangaben,
- das Erfinden von Daten,
- das Verfälschen von Daten, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),

- Verletzung geistigen Eigentums, d.h. eines von einem anderen geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werkes oder einer von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnis, Hypothese, Lehre oder Forschungsansatz durch unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorinnen-/Autorenschaft (Plagiat),
  - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin/Gutachter (Ideendiebstahl),
  - Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorinnen- und Mitautorinnenschaft/Autoren- oder Mitautorenschaft,
  - Verfälschung des Inhalts,
  - willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeberin/Herausgeber oder Gutachterin/Gutachter,
  - unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
  - Nennung der (Mit)Autorinnenschaft/(Mit-)Autorenschaft einer/eines anderen ohne deren/dessen Einverständnis,
  - Sabotage von Forschungstätigkeiten (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt),
  - Zweckentfremdung von Haushaltsmitteln und privaten Zuwendungen,
  - Beseitigung von Originaldaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:
- Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
  - dem Wissen um Fälschungen durch andere,
  - Mitautorinnenschaft/Mitautorenschaft an Veröffentlichungen mit gefälschten Inhalten,
  - grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

### **§ 3 Einzelregelungen**

(1) Alle wissenschaftlichen Tätigkeiten sind der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung sein. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt dies der/dem für das Projekt Verantwortlichen.

(2) Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

(3) Die/der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern zehn Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

(4) Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen müssen lediglich kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zu Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, müssen als Koautoren genannt werden. Personen mit kleinen Beiträgen sind in angemessener Form zu erwähnen.

#### **§ 4 Ombudssystem**

(1) Vom Senat werden zwei Ombudspersonen bestellt, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Damit die Ombudspersonen nicht aufgrund ihrer Stellung selbst zu einschlägigem Handeln verpflichtet sind, ist bei der Bestellung auf die Unabhängigkeit von Leitungsfunktionen zu achten. Die Ombudspersonen haben die Funktion einer vertraulichen Anlaufstelle und einer vertraulichen Vorabklärungsinstanz.

(2) Mitglieder der Hochschule können sich in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten Fehlverhaltens an eine der Ombudspersonen wenden. Zum Schutz der Hinweisgeber und der Betroffenen unterliegt die Arbeit der Ombudspersonen höchster Vertraulichkeit.

(3) Erhält eine Ombudsperson Hinweise auf Fehlverhalten in der Wissenschaft, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Beratung können Sachverständige außerhalb der Hochschule beigezogen werden. Kommt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie die Kommission nach § 5. Bis zur Klärung des Sachverhalts ist Vertraulichkeit zu wahren.

#### **§ 5 Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und Verfahren**

(1) Von der Pädagogischen Hochschule wird eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen bezüglich Fehlverhalten in der Wissenschaft eingesetzt.

Der Kommission gehören an

- die Rektorin/der Rektor als Vorsitzende/r; sie/er kann den Vorsitz delegieren,
- die Kanzlerin/der Kanzler,
- drei Professorinnen/Professoren, von denen je eine/einer von jeder Fakultät vorgeschlagen wird,
- eine Angehörige/ein Angehöriger des „Akademischen Mittelbaus“,
- eine Studentin/ein Student,
- bei Bedarf Sachverständige mit beratender Stimme.

Zusätzlich können zwei externe Mitglieder bestimmt werden, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder Erfahrungen mit außergerichtlichen Schlichtungen haben soll.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Senat gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsfrau/des Ombudsmanns oder der/des Kommissionsvorsitzenden aktiv. Sie wird von der/dem Vorsitzenden einberufen.

(3) Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihren Möglichkeiten aufzuklären und der Rektorin/dem Rektor zu berichten. Das Verfahren bestimmt sie unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz vom 14.5.2013 sowie nach pflichtgemäßem Ermessen. Das rechtliche Gehör der/des Betroffenen ist zu wahren. Sie/er kann – ebenso wie die/der Informierende bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

#### **§ 6 Bekanntgabe/Verpflichtung**

Jeder Wissenschaftlerin/jedem Wissenschaftler an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe sind diese Richtlinien zur Beachtung zugänglich zu machen.

**§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft vom 10. Juli 2012 außer Kraft.

Karlsruhe, den 23.10.2013

gez. Dr. Christine Böckelmann  
Rektorin